

TEIL B

TEXT

1. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN FÜR

EINGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE	HÖCHSTENS	0.55 m,
MEHRGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE	"	1.20 m,
EINGESCHOSSIGE NICHTWOHNGBÄUDE	"	0.20 m

ÜBER ZUGEORDNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE.

2. EINFRIEDIGUNGEN

AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN BIS 0.80 m,

(BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. -SCHRÄNKEN
IN DIE PFEILER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER
ZUFAHRTSTORE KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND HOHE
PFEILER ZUGELASSEN WERDEN - § 31,1 BBauG).

FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER BIS 1.20 m,

AN DEN FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (SCHULE) " 1.20 m
HÖHE ZULÄSSIG.